



4-3 Staatliche Krankenversicherung (kokumin kenkō hoken)

(1) Wer tritt bei?

Personen, die nicht über ihren Arbeitgeber versichert sind treten bei. Auch Ausländer, die ihre Ausländerregistrierung (gaikokujin tōroku) durchgeführt haben, deren zulässige Aufenthaltsdauer mehr als ein Jahr beträgt und nicht über ihren Arbeitgeber versichert sind müssen der staatlichen Krankenversicherung beitreten (gilt nicht für Personen mit Besuchervisum). Bitte beachten Sie: Wenn Ihr Aufenthaltszweck in Japan jedoch einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr bedingt, müssen Sie auch beitreten, obwohl Ihre zulässige Aufenthaltsdauer weniger als ein Jahr beträgt.

* Zu beachten: Um eine Doppelbesteuerung für die Sozialversicherung zu vermeiden, ist es für einige Staatsangehörige aus Ländern, mit denen Japan ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, nicht notwendig, der staatlichen Krankenversicherung beizutreten (ein Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz während des Aufenthaltes in Japan ist erforderlich). Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Amtes für Sozialversicherung:

<http://www.sia.go.jp/seido/kyotei/system/index.html>

(2) Formalitäten zur Aufnahme

Die Aufnahmeformalitäten werden am Schalter der staatlichen Krankenkasse in derjenigen Bezirksbehörde durchgeführt, an der die Ausländerregistrierung vorgenommen wurde.

notwendige Unterlagen	Ausländerregistrierungsausweis
	Dokumente zum Nachweis, dass sich die betreffende Person bei einem bisherigen Aufenthalt von weniger als einem Jahr insgesamt länger als ein Jahr in Japan aufhalten wird (z.B. Aufnahmebestätigung an einer Universität, Studentenausweis etc.)

(3) (Kranken-) Versicherungsschein der staatlichen Krankenversicherung (kenkōhoken hihokensha shō)

Wenn man einer Versicherung beiträgt, bekommt man einen „Versicherungsschein“ (hoken shō) ausgestellt. Der Versicherungsschein dient zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Versicherung, und sollte deshalb sorgfältig aufbewahrt werden. Auf dem Versicherungsschein sind Wohnsitz und Name des Inhabers vermerkt. Zeigen Sie bei Untersuchungen an medizinischen Einrichtungen den Schein auf jeden Fall bei der Rezeption vor. Es ist empfehlenswert, den Versicherungsschein bei Reisen innerhalb Japans mit sich zu führen. Verkauf oder Verleih des Versicherungsscheins sind nicht möglich.

(4) Eigenbeitrag in medizinischen Einrichtungen

Bei ärztlicher Behandlung wegen Krankheit oder Verletzung beträgt der Eigenbeitrag der ärztlichen

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



F Ärztliche Behandlung (*iryō*)

[F Ärztliche Behandlung](#)

Behandlungskosten 30%. Bei Personen zwischen 70 und 74 Jahren beträgt der Eigenbeitrag je nach Einkommen 10% bzw. 30%; Kinder bis zum Schuleintrittsalter tragen 20%.

Eigenbeitrag in der Staatlichen Krankenversicherung

bis zum Schuleintrittsalter	bei hohem, durchschnittlichem und geringem Einkommen	20%
nach Schulbeendigung bis zum 69. Lebensjahr	bei hohem, durchschnittlichem und geringem Einkommen	30%
vom 70. – 74. Lebensjahr	bei Berufstätigkeit	30%
	bei durchschnittlichem und geringem Einkommen	20% *bis März 2010 wie bisher 10%

Zu beachten: Personen über 75 Jahre (bzw. Personen im Alter von 65 – 74 mit bestimmten Behinderungen) fallen unter das System zur medizinischen Behandlung von Senioren in hohem Alter.

(5) Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag wird z.B. über ein Geldinstitut vom Versicherungsnehmer persönlich bezahlt. Die Zahlung erfolgt über einen Steuerschein (*nōfusho*), der von der Behörde zugestellt wird. Gehen Sie damit zu Ihrem Geldinstitut oder zu der Behörde, um zu bezahlen, oder überweisen Sie den Betrag. In manchen Fällen wird der Beitrag auch direkt an einen Beamten entrichtet, der Sie zu Hause aufsucht.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages unterscheidet sich regional und wird jährlich entsprechend Einkommen und Personenanzahl im Haushalt neu festgesetzt. Im ersten Aufenthaltsjahr in Japan wird ein Mindestversicherungsbeitrag erhoben, da kein Einkommen im Vorjahr vorhanden ist. Ab dem zweiten Jahr ändert sich der Beitrag je nach Einkommen etc. Für Personen zwischen 40 und 65 Jahren wird zusätzlich ein Pflegeversicherungsbeitrag erhoben. (siehe I – Weitere Sozialleistungen 2-1)

Kommt der Versicherungsnehmer in Zahlungsverzug, muss er den Versicherungsschein (*hihokensha shō*) abgeben und ihm wird eine Bescheinigung des Versicherungs-Status (*hihokensha shikaku shōmeisho*) ausgestellt. Damit muss für sämtliche Kosten bei ärztlicher Behandlung selbst aufkommen werden (Anträge zu einem erneuten Eintritt können bei der Bezirksbehörde oder einer Gewerkschaft [bei Mitgliedschaft] gestellt werden). Versuchen Sie, nicht in Zahlungsverzug zu kommen und immer pünktlich zu bezahlen. Im Falle, dass Versicherungszahlungen aufgrund von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, Bankrott etc. nicht mehr möglich sind, kann eine Beitragserleichterung erfolgen. Konsultieren Sie den Schalter für staatliche Krankenversicherung an Ihrer Bezirksbehörde.





(6) Arten und Inhalte von Zahlungen der staatlichen Krankenversicherung

Bereich	Art der Zahlung
bei Krankheit oder Verletzung	
bei Behandlungen über den Versicherungsschein	→ Zuschuss zu Behandlungskosten
Bei vorläufiger Selbstbezahlung durch den Versicherungsnehmer	→ Behandlungskosten
bei ärztlichen Behandlungskosten über einem bestimmten Festbetrag	→ Behandlungskosten ab bestimmtem Betrag
Transport nach Notfall etc.	→ Transportkosten
Bei Geschäftsschließung wegen Krankheit	Zuwendung wegen Krankheit
Geburt	→ Pauschalbetrag für Geburt und Kinderpflege
Todesfall	→ Bestattungskosten

(7) Welche Meldung in welchem Fall?

Nach einem Beitritt in die staatliche Krankenkasse erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch. Melden Sie bitte den Eintritt in eine betriebliche Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen am Schalter der staatlichen Krankenkasse Ihrer Bezirksbehörde. Verlust oder Beschädigung des Versicherungsscheins, Geburt eines Kindes, Änderung des Familienoberhaupts oder Tod des Versicherungsnehmers sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden. Auch Adressänderungen nach einem Umzug müssen gemeldet werden. Bei Auszug gehen Sie mit Ihrem Versicherungsschein zur Bezirksbehörde Ihres alten Wohnortes und melden dort Ihren Auszugstermin. Bei Einzug melden Sie sich innerhalb von 14 Tagen an der Bezirksbehörde Ihres neuen Wohnorts.

Erstatten Sie bitte ebenfalls Meldung, bevor Sie Japan verlassen. Mitzubringen sind hierfür Versicherungsschein, Namensstempel (falls vorhanden), Ausländerregistrierungsausweis, Flugticket usw.